



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



73. Jahrgang

Regensburg, 15. November 2017

Nr. 12

Inhaltsübersicht

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Maßnahme: Verbesserung der Standsicherheit von Freileitungsmasten im Rahmen des Sonderprogramms 2017 und Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Boden- und Objektabstände im Bereich Leitung Nr. O1 (Sittling bis Regensburg) und Leitung Nr. O1B (Anschluss Pentling). Vorhabenträger Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg Az. ROP-SG 22-3321.0-2-38-10.....	108
--	-----

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. November 2017 Staatsstraße 2159 „Oberviechtach – Schönsee“ Ausbau östlich Gaisthal von Bau-km 0+000 $\hat{=}$ St 2159 Abschnitt 360 Station 1,306 bis Bau-km 2+690 $\hat{=}$ St 2159 Abschnitt 360 Station 4,044 Az. 32-4354.3 St2159-5.....	108
Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. November 2017 Bundesstraße 299 „Mitterteich – Waldsassen – Bundesgrenze“, Verlegung bei Waldsassen / Kondrau Bau-km 0+000 (=Stat. B299_200_2,925) bis Bau-km 4+900 (=Stat. B299_130_1,662) Az. 31-4354.2 B299-26	110
Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 26. Oktober 2017 Bundesstraße 299 „Mitterteich – Grafenwöhr“, Ausbau nordöstlich Hessenreuth von Bau-km 0+000 (= Stat. B299_470_0,543) bis Bau-km 4+682 (= Stat. B299_460_0,412) Az. 32-4354.2.B299-2	111

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 23. November 2017 um 10.00 Uhr im Rathausaal der Stadt Amberg	113
--	-----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf.....	113
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf	114

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die „Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Medizinische Einrichtungen des Bezirk Oberpfalz - KU, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 21. September 2017	114
--	-----

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Maßnahme:
Verbesserung der Standsicherheit von Freileitungsmasten im Rahmen des Sonderprogramms 2017
und Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Boden- und Objektabstände
im Bereich Leitung Nr. O1 (Sittling bis Regensburg) und Leitung Nr. O1B (Anschluss Pentling).
Vorhabenträger Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
Az. ROP-SG 22-3321.0-2-38-10**

Die Firma Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 52, 96052 Bamberg beabsichtigt im Bereich der Leitung Nr. O1 im Regierungsbezirk Oberpfalz 5 Winkelabspannmasten (WA) sowie 1 Tragmast (TA) (Masten Nrn. 218, 259, 260, 261, 262, 263) auf der bestehenden Trasse durch Neubau zu ersetzen. Erhöhungen von Masten um weniger als 10 % der bisherigen Höhe sind bei den Masten Nrn. 218 und 259 geplant.

Zudem müssen 6 Tragmasten (TA) auf der bestehenden Trasse erhöht werden.

Erhöhungen von Masten um mehr als 10 % der bisherigen Höhe sind bei den Masten Nrn. 227, 242 und 249 geplant. Erhöhung um weniger als 10 % sind bei den Masten Nrn. 231, 244 und 246 notwendig.

Im Bereich der Leitung Nr. O1B muss im Regierungsbezirk Oberpfalz 1 Tragmast (TA) auf der bestehenden Trasse erhöht werden (Mast Nr. 8).

Fundamentverstärkungen sind aus statischen Gründen bei allen Sanierungsmasten sowohl im Bereich Nr. O1 als auch Nr. O1B vorgesehen.

Das Kopfbild der sanierungsbedürftigen Masten und die Abmessungen an der Erdaustrittszone bleiben unverändert. Die Leiterseile bleiben erhalten und werden nicht ausgetauscht. Es werden weder die Anzahl der Stromkreise noch die Spannungsebenen verändert.

Für das Vorhaben war nach §§ 3c und 3e UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Preisprüfung, Gewerbe, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A122 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1303 eingeholt werden.

Regensburg, 11. Oktober 2017
Regierung der Oberpfalz

Franz Weichselgartner
Abteilungsleiter

Planung und Bau

**Öffentliche Bekanntmachung
der Regierung der Oberpfalz
vom 15. November 2017
Staatsstraße 2159 „Oberviechtach – Schönsee“
Ausbau östlich Gaisthal**

**von Bau-km 0+000 $\hat{=}$ St 2159 Abschnitt 360 Station 1,306 bis Bau-km 2+690 $\hat{=}$ St 2159 Abschnitt 360 Station 4,044
Az. 32-4354.3 St2159-5**

1. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 14. November 2017 Az. 32-4354.3 St2159-5 ist der Plan für das Bauvorhaben „**Ausbau östlich Gaisthal**“ im Zuge der **Staatsstraße 2159** von Bau-km 0+000 $\hat{=}$ St 2159 Abschnitt 360 Station 1,306 bis Bau-km 2+690 $\hat{=}$ St 2159 Abschnitt 360 Station 4,044 gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurde unter Auflagen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Planfeststellung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.

Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gaisthal, Weiding, Schönsee, Pirkhof und Obermurach beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

2. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
3. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 16. November 2017 bis 29. November 2017 (jeweils einschließlich) in
 - der Stadt Schönsee, Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee,
 - der Gemeinde Weiding, Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee und
 - der Stadt Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

4. Da der Beschluss außer an den Träger des Vorhabens an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden die Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).
5. Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 29. November 2017) allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherungen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurden oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.
7. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Das Vorhaben fällt auch nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben nach der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG. Die hier vorliegende Staatsstraßenplanung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden. Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
8. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee, und in der Stadt Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach, gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt oder bei der Regierung der Oberpfalz (**Hausanschrift:** Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; **Postanschrift:** Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).
9. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 15. November 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Öffentliche Bekanntmachung
der Regierung der Oberpfalz
vom 15. November 2017
Bundesstraße 299 „Mitterteich – Waldsassen – Bundesgrenze“,
Verlegung bei Waldsassen / Kondrau
Bau-km 0+000 (=Stat. B299_200_2,925) bis Bau-km 4+900 (=Stat. B299_130_1,662)
Az. 31-4354.2 B299-26**

Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

Die geänderten Planunterlagen (Tektur B vom 24. Mai 2017) lagen vom 6. Juni 2017 bis einschließlich 7. Juli 2017 in der Stadt Waldsassen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Erörterung der hierfür rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, wird wie folgt durchgeführt:

1. Der Erörterungstermin findet statt

am (Datum, Uhrzeit)	Mittwoch, den 13. Dezember 2017 ab 9.00 Uhr, Donnerstag, den 14. Dezember 2017 ab 9.00 Uhr sowie Freitag, den 15. Dezember 2017 ab 9.00 Uhr
in (Ort)	95652 Waldsassen, Kolpingstraße 9
Verhandlungsraum	Katholisches Jugendheim

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, wird wie nachfolgend dargelegt, durchgeführt:

- **Mittwoch, 13. Dezember 2017**
ab 9.00 Uhr für die Privateinwendungen mit allgemeinen Belangen (nicht grundstücksbezogen) sowie in Form gleichlautender unveränderter Texte (z. B. Sammeleinwendungen) en bloc;
- **Donnerstag, 14. Dezember 2017**
ab 9.00 Uhr für die Einwendungen und Stellungnahmen der Kommunen, Behörden und Leitungsträger;
- **Freitag, 15. Dezember 2017**
ab 9.00 Uhr für die Privateinwendungen in individueller (grundstücksbezogener) Form.

Nähere Einzelheiten zur Zeiteinteilung werden am Beginn der Erörterungsverhandlungen am 13., 14. und 15. Dezember 2017 ausführlich erläutert. Einwendern steht das Recht zur Teilnahme am gesamten Termin zu, also auch zu den Zeiten, zu denen nicht ihre Einwendung erörtert wird.

4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Da in diesem Planfeststellungsverfahren mehr als 50 Benachrichtigungen zum Erörterungstermin vorzunehmen sind, wird diese Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).
6. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Regensburg, 15. November 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Öffentliche Bekanntmachung
der Regierung der Oberpfalz
vom 26. Oktober 2017
Bundesstraße 299 „Mitterteich – Grafenwöhr“,
Ausbau nordöstlich Hessenreuth
von Bau-km 0+000 (= Stat. B299_470_0,543) bis Bau-km 4+682 (= Stat. B299_460_0,412)
Az. 32-4354.2.B299-2**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss

der Regierung der Oberpfalz	Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses vom 29. September 2017; Az. 32-4354.2.B299-2
--------------------------------	---

ist der Plan für das Bauvorhaben **Bundesstraße 299 „Mitterteich – Grafenwöhr“, Ausbau nordöstlich Hessenreuth** von Bau-km 0+000 (= Stat. B299_470_0,543) bis Bau-km 4+682 (= Stat. B299_460_0,412) gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Absatz 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

(vom – bis) 23. November – 6. Dezember 2017 (jeweils einschließlich)
--

bei folgenden Städten zur Einsicht während der Dienststunden aus:

bei (Anschrift der Stadt oder Verwaltungsgemeinschaft) Stadt Erbendorf, Bräugasse 4, 92681 Erbendorf, Zimmer 406 Verwaltungsgemeinschaft Pressath, Hauptstraße 14, 92690 Pressath, Vorraum zu Zimmer 1.9 Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Wunsiedlerstraße 14, 95478 Kemnath, Zimmer 108

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).
5. Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

III.

1. Der Plan für das Bauvorhaben „Bundesstraße 299, Mitterteich - Grafenwöhr, Ausbau nordöstlich Hessenreuth von Bau-km 0+000 (= Station B299_470_0,543) bis Bau-km 4+725 (= Station B299_460_0,419) mit den aus Teil A Ziffern 2 bis 5 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zu den landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Denkmalschutz verbunden.
3. Dem Vorhabenträger wurde unter Auflagen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Planfeststellung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.
4. Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Pressath, Hessenreuth, Erbdorf, Schönreuth und Guttenberg beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.
5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherungen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurden oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 26. Oktober 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die
Planungsausschusssitzung am 23. November 2017 um 10.00 Uhr
im Rathaussaal der Stadt Amberg**

Tagesordnung

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Örtliche Rechnungsprüfung 2016: Feststellung und Entlastung
3. Fortschreibung des Kapitels B IX „Verkehr“
4. Fortschreibung der Kapitel VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“
5. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP)
6. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 24. Oktober 2017
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier, Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2015
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2017 den vorgelegten Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2015 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag von 1.865.754,94 € mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 18.442.867,07 € verrechnet wird. Der restliche Betrag in Höhe von 16.577.112,13 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 15.12.2016
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Wiedemann, Wirtschaftsprüfer
Köpl, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in 92421 Schwandorf, Alustraße 7, zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 5. Oktober 2017
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2015
des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf**

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2017 den vorgelegten Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2015 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag von 29.634,57 € mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Das Jahresergebnis ist von den Anlaufverlusten des Zweckverbandes geprägt.

München, den 16.03.2017

**Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Wiedemann, Wirtschaftsprüfer**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in 92421 Schwandorf, Alustraße 7, zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 10. Oktober 2017
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

**Bekanntmachung
des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz
über die „Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der
Medizinische Einrichtungen des Bezirk Oberpfalz - KU, Anstalt des öffentlichen Rechts“
vom 21. September 2017**

Die vom Bezirkstag der Oberpfalz in der Sitzung vom 12. Juli 2017 beschlossene „Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, den 24. Oktober 2017
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der
"Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz- KU, Anstalt des öffentlichen Rechts"
vom 4. Juni 2013**

Auf Grund des Art. 17 Satz 1, Art. 75 Absatz 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458), erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Satzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung des „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 4. Juni 2013 (RABl der Regierung der Oberpfalz, S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Wahrnehmung der vom Bezirk übertragenen Aufgabe im Sinne des Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern unter Berücksichtigung des Bayerischen Krankenhausgesetzes sowie der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, einschließlich der damit verbundenen Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dazu betreibt das Unternehmen Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime mit Tagesbetreuung und Wohnheime für seelisch behinderte Menschen sowie ein Neurologisches Nachsorgezentrum. Das Unternehmen führt Klinika für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik mit den zugehörigen Neben- und Hilfsbetrieben. Ferner führt es die Ausbildungseinrichtungen für Krankenpflege (siehe Abs. 3) und Krankenpflegehilfe. Das Kommunalunternehmen kooperiert im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Art. 48 Abs. 3 BezO mit der Universität Regensburg und stellt bestimmte Einrichtungen für Forschung und Lehre zur Verfügung. Die Leistungen werden vor allem zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern erbracht. Das Kommunalunternehmen erbringt dabei ambulante Leistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Eingliederungshilfe. Ferner nimmt das Unternehmen Bezirksaufgaben der Förderung der Jugendhilfe und der Förderung der Altenhilfe wahr.

2. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises des Bezirks betreibt das Kommunalunternehmen an den Standorten Regensburg und Parsberg Maßregelvollzugseinrichtungen. Diese Aufgabe nimmt das Kommunalunternehmen durch den Betrieb der Klinika für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Regensburg und Parsberg und der Klinik für forensische Jugend- und Heranwachsendenpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Regensburg wahr. Die Aufgaben des hoheitlichen Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen nach dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz vom 17. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 63, 64, 67 h StGB, § 126 a StPO und 453 c StPO und § 7, 93 a JGG unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und sonstigen staatlichen Vorgaben, insbesondere Weisungen und Ausführungsvorschriften der Fachaufsichtsbehörde über den Maßregelvollzug in Bayern, werden dem Kommunalunternehmen ebenfalls übertragen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 21. September 2017
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.